

Gesetzliche Grundlagen

Es wird rechtlich nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden. Entscheidend ist nur noch, ob eine gemeinsame elterliche Sorge besteht oder nicht.

Eine gemeinsame elterliche Sorge entsteht dann

- wenn beide Elternteile ab Geburt miteinander verheiratet sind
- einander nach der Geburt des Kindes heiraten
- eine gemeinsame Sorgeerklärung bei einem Urkundsbeamten des Jugendamtes vor oder nach der Geburt abgeben
- ein Elternteil, bei nicht miteinander verheirateten Eltern, beim Familiengericht einen Antrag auf gemeinsames Sorgerecht stellt und diese dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Sind die Eltern nicht verheiratet und es liegt keine gemeinsame Sorgeerklärung vor, hat die Mutter des Kindes die alleinige elterliche Sorge.

Wenn Sie als Eltern sich trennen oder scheiden lassen, wird über die elterliche Sorge nur noch auf Antrag beim Familiengericht entschieden. Stellen Sie keinen Antrag so behalten Sie weiterhin das gemeinsame Sorgerecht.

Nach der Trennung oder Ehescheidung bleiben Sie als Eltern gemeinsam für ihre minderjährigen Kinder verantwortlich. Allerdings müssen Sie sich nicht in allen Dingen, die ihre Kinder betreffen ständig absprechen und gemeinsame Entscheidungen treffen. Hier ist zwischen Entscheidungen des täglichen Lebens (trifft der Elternteil alleine, bei dem die Kinder überwiegend leben) und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (Entscheidung beider Elternteile) zu differenzieren.

Können Sie sich als Eltern nicht verständigen und führt auch unsere Vermittlung zu keiner Lösung, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteiles eine Entscheidung treffen.

Gem. § 155 FamFG sind Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe betreffen, sowie in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

Kontakt

Landratsamt Karlsruhe
Dezernat III - Jugendamt
Allgemeiner Sozialer Dienst

Postanschrift:

Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

Internet: www.landratsamt-karlsruhe.de

E-Mail:

jugendamt@landratsamt-karlsruhe.de

Dienststelle Karlsruhe:

Wolfartsweierer Straße 5
76131 Karlsruhe
Telefon: 0721 936 - 67 010

Dienststelle Bruchsal:

Am Alten Güterbahnhof 9
76646 Bruchsal
Telefon: 0721 936 - 52 600



**Wir sind vor Ort
für Sie da!**

Trennung, Scheidung und unsere Kinder

- Beratung
- Aufgaben der Eltern
- Wünsche der Kinder
- Rechtliche Grundlagen

Landratsamt Karlsruhe
Dezernat III - Jugendamt



Liebe Eltern,

Trennung und Scheidung sind eine große Belastung für alle Beteiligten, insbesondere die Kinder.

Noch schwieriger wird die Situation, wenn sich Eltern über die zukünftige Verantwortung für ihre Kinder nicht einigen können.

Kinder verkraften die Trennung ihrer Eltern am ehesten, wenn die Zusammenarbeit zwischen den Eltern auch zukünftig gelingt und beide Eltern weiterhin an der Betreuung und Erziehung der Kinder beteiligt sind.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Landratsamtes Karlsruhe ist eine Fachabteilung des Jugendamtes und arbeitet auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII).

Der ASD hat die Aufgabe, Eltern in dieser Phase der Veränderung und dem Neuanfang zu beraten und gemeinsam mit Ihnen eine Lösung im Interesse und unter Beteiligung ihrer Kinder zu finden.

Die Beratungsgespräche sind vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht.

Die Beratung ist für Sie kostenlos.

Der ASD wirkt in Familiengerichtsverfahren mit, in denen eine Regelung des Sorge- und Umgangsrechtes für die Kinder beantragt oder erforderlich ist.

Dabei orientiert er sich an den Grundsätzen des Elternkonsenses (www.elternkonsens.de)

Mit diesem Flyer möchten wir Sie als Eltern einerseits über unser Angebot und die rechtliche Situation informieren und Ihnen andererseits als Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Eltern nach der Trennung Unterstützung anbieten.

Diese Beratung bieten die Psychologischen Beratungsstellen im Landkreis Karlsruhe (Ansprechpartner siehe z.B. im „Beratungsführer für Paare und Familien in Konflikt- und Trennungssituationen“) an. Auskünfte hierzu erteilt auch der ASD. Insbesondere bei intensiveren, umfangreicheren Beratungsinhalten ist es sinnvoll, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, da der ASD das nicht anbieten kann.

Angebot

Wir beraten verheiratete und nichtverheiratete Eltern gleichermaßen. In Absprache werden mit Ihnen Einzel-/

Partner- und Familiengespräche geführt. Wichtig ist uns hierbei zumindest eine minimale gemeinsame Elternbasis. Die Bedürfnisse und Wünsche Ihrer Kinder stärken und schützen wir. Diese werden auch in ein gemeinsames Lösungskonzept eingebunden.

Aber: Wir können keine Wunder vollbringen und nicht für jedes Problem gibt es eine Lösung in ihrem Sinne und manchmal entspricht der Kindeswille auch nicht dem Kindeswohl.

Es können auch persönliche, erzieherische oder finanzielle Fragen im Beratungsgespräch thematisiert werden, z.B.:

- Wie können wir gemeinsam als Eltern Konflikte und Krisen bewältigen?
- Wie können wir die Belastungen für unsere Kinder verringern oder sogar verhindern?
- Wie kann der Umgang unserer Kinder mit dem anderen Elternteil und Angehörigen gestaltet werden?
- Wie kann die Betreuung unserer Kinder geregelt werden?
- Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?

Falls nötig und sinnvoll können wir Sie auch an spezielle Beratungsdienste und Angebote anderer Kooperationspartner vermitteln, z.B.

- Erziehungsberatung
- Kurse des Landesprogramms STÄRKE
- Partnerberatung
- Psychologische und kinderpsychiatrische Dienste

Weiterführende Informationen, die Sie im ASD erhalten können:

- Eltern bleiben Eltern
Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung
- Beratungsführer für Paare und Familien in Konflikt- und Trennungssituationen
Hrsg. Arbeitskreis „Trennung und Scheidung Bruchsal“
- Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung
Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e. V.
- Eltern vor dem Familiengericht
Deutsche Liga für das Kind

Aufgaben als Eltern

Sie sind als Eltern gesetzlich verpflichtet, sich zum Wohl ihrer Kinder zu verhalten. Diese Verantwortung darf nicht auf die Kinder übertragen werden. Sie als Eltern müssen notwendige Entscheidungen treffen, nicht die Kinder und auch nicht über die Kinder.

Hierbei werden Sie im Rahmen des Elternkonsenses auch alle anderen beteiligten Professionen wie Rechtsanwälte, Verfahrensbeistände, psychologische Beratungsstellen oder das Familiengericht unterstützen.

Was brauchen die Kinder?

Ihre Kinder haben ein Recht auf sie beide als Eltern und brauchen beide Elternteile für ihre weitere Entwicklung. Auch wenn Sie kein Paar mehr sind, sind Sie weiterhin gemeinsame Eltern, die für die Zukunft ihrer Kinder verantwortlich sind und auf die sich die Kinder verlassen können müssen.

Kinder haben ihre eigenen Gefühle für den anderen Elternteil und ein Recht auf ihre eigene positive Beziehung zu ihnen als Mutter, als Vater, unabhängig wie Sie als Eltern dazu stehen. Es ist sehr wichtig, dass Ihre Kinder beide Eltern lieben können und dürfen.

Kinder fühlen sich oft verantwortlich für die Trennung ihrer Eltern, wollen ausgleichen, sind hin- und hergerissen und wollen keine Entscheidung gegen einen Elternteil treffen. Kinder sind damit überfordert, wenn Sie sie in diese ausweglose Situation bringen.

Jedes Kind hat das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen und gleichzeitig ist jeder Elternteil zum Umgang mit seinen Kindern berechtigt und verpflichtet. Ein Umgangsrecht können auch Geschwister und die Großeltern haben, sofern dieser dem Kindeswohl dient.

Eingeschränkt (z.B. betreuter Umgang) oder ausgeschlossen werden kann das Umgangsrecht vom Familiengericht nur dann, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Sie als Eltern sollen sich darüber einigen, wie oft, wie lange und wann Besuche ihrer Kinder beim anderen Elternteil stattfinden. Können Sie sich über die Ausgestaltung des Umgangs nicht einigen, haben Sie einen Anspruch auf Beratung und Vermittlung durch uns. Ist keine Einigung möglich, kann ein Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht gestellt werden.